**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2457**

08. 01. 79

Sachgebiet 2129

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dürr, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Spitzmüller und Genossen**
**– Drucksache 8/2398 –**

## Lärmbelästigung durch den Flughafen Zürich/Kloten

Der Bundesminister für Verkehr – L 16/00.02.11/1 Va 79 – hat mit Schreiben vom 5. Januar 1979 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Schritte wurden unternommen, um die Lärmbelästigungen auf ein vertretbares Maß zu beschränken?

Bei dem Bemühen der Bundesregierung um ein Einvernehmen mit der Schweiz über wirksame lärmmindernde Maßnahmen geht es darum, einen sachlich und politisch vertretbaren Kompromiß zu finden zwischen:

- dem Schutzbedürfnis der deutschen Bevölkerung,
- der Sicherheit des Luftverkehrs,
- den flugbetrieblichen Möglichkeiten,
- den Belangen des Flughafens Zürich-Kloten und
- der Erhaltung des guten Nachbarschaftsverhältnisses zur Schweiz.

Dem Eidgenössischen Luftamt und dem Regierungsrat des Kantons Zürich liegen folgende deutsche Vorschläge vor:

1. Kein Überflug deutschen Hoheitsgebietes durch Abflüge vom Flughafen Zürich;
2. kein Überflug deutschen Hoheitsgebietes durch Anflüge auf den Flughafen Zürich in der Zeit von 00.00 bis 05.00 Uhr MEZ;
3. Anflüge in den Zeiten 21.00 bis 24.00 Uhr MEZ und von 05.00 bis 07.00 Uhr MEZ nur entlang der veröffentlichten Standard-Anflugrouten auf die („alte") Landebahn 16;

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. beim Anflug dürfen bis zum Überflug des Rheines zur Vermeidung erhöhten Fluglärms keine Landeklappen und kein Fahrwerk ausgefahren werden;

Ausnahmen zu 1., 3. und 4. sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Flugsicherheit im Einzelfalle geboten ist;

5. in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr MEZ: Verlagerung der Mehrzahl der Anflüge aus Norden von der („neuen") Landebahn 14 auf die („alte") Landebahn 16;

   das Nutzungsverhältnis für die beiden Bahnen soll mindestens betragen:

   Bahn 14 : Bahn 16 = 2 : 3

Mit der Bekanntgabe der Vorstellungen des Regierungsrates Zürich zu diesen Vorschlägen und der darauf aufbauenden Absichten des Eidgenössischen Luftamtes wird im Laufe des Januar 1979 gerechnet.

2. In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen über eine vertragliche Regelung mit der Schweiz?

Konkrete Verhandlungen über eine vertragliche Regelung können erst nach Abschluß der fachlichen Arbeiten und nach Vereinbarung der dabei erzielten Ergebnisse aufgenommen werden.

3. Zu welchen Erkenntnissen für weitere Entlastungsmaßnahmen ist man aufgrund der im Raume Hohentengen/Südschwarzwald gemachten Beobachtungen gelangt, wenn man der Ansicht ist, stärkere Einschränkungen für die An- und Abflüge über deutschem Hoheitsgebiet seien unvertretbar?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß weitere Beschränkungen der An- und Abflüge des Flughafens Zürich-Kloten über dem deutschen Hoheitsgebiet vertretbar sind. Der Umfang und die Art dieser Beschränkungen ergeben sich aus den zu Frage 1 genannten Vorschlägen 1 bis 5.

4. Ist beabsichtigt – und wenn ja, in welcher Form – die betroffenen Bürger an der Festlegung von Lärmmeßpunkten und den erforderlichen Messungen zu beteiligen?

Die Absicht, die betroffenen Bürger stärker zu beteiligen, ließ sich bisher wegen fehlender Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit nicht in eine entsprechende Regelung umsetzen. Der Landrat des Landkreises Waldshut hat angesichts dieser Verhältnisse zugesagt, daß ein Beamter seines Amtes zur Vertretung der Interessen der deutschen Bevölkerung in der Fluglärmkommission des Kantons Zürich zur Verfügung steht. Dieser Beamte wird in dieser Funktion auch bei der Vorbereitung und Überwachung von Fluglärmmessungen auf deutschem Boden maßgebend mitwirken. Er wird dabei von einem Experten der Bundesanstalt für Flugsicherung unterstützt werden.